

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/6/21 7Ob102/06k, 8Ob124/15s, 1Ob59/16g, 7Ob190/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.06.2006

Norm

ABGB §140 Ac

ABGB §148

ABGB §231 idF KindNamRÄG 2013 Ac

ABGB §231 idF KindNamRÄG 2013 Bd

Rechtssatz

Ein unterhaltpflichtiger Elternteil muss seiner Besuchspflicht nachkommen können, ohne den eigenen Unterhalt zu gefährden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 102/06k

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 102/06k

Beisatz: Fahrtkosten für Besuchsfahrten. (T1)

- 8 Ob 124/15s

Entscheidungstext OGH 19.02.2016 8 Ob 124/15s

Beisatz: Weshalb in Ausnahmefällen exorbitant hoher Kosten der Besuchsrechtsausübung, die dem Unterhaltpflichtigen nur einen unter dem Existenzminimum liegenden Betrag belassen würden, unter Umständen neben dem Vermögen des Unterhaltpflichtigen auch der subsidiär unterhaltpflichtige andere Elternteil in die Tragung solcher Kosten einzubinden sein kann. (T2)

Beisatz: Die Abzugsfähigkeit von Ausgaben steht beim Kindesunterhalt überdies unter einem „negativen Anspannungsgrundsatz“. Wenn ein ausreichender Kindesunterhalt, nämlich jener in etwa der Höhe des Regelbedarfs, gefährdet wäre, dann sind nur Ausgaben abzugsfähig, die auch ein pflichtbewusster Elternteil in der gleichen Situation aufwenden würde, weil ein sorgfaltsgerechter Unterhaltsschuldner seine Ausgaben erforderlichenfalls auf das absolut notwendige und unumgängliche Maß beschränken würde („Anspannungsschranke“) (T3)

- 1 Ob 59/16g

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 59/16g

Auch

- 7 Ob 190/19w

Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 190/19w

Beisatz: Für die Beurteilung einer allfälligen Unterhaltsminderung durch Besuchskosten ist nicht vom tatsächlichen Einkommen, sondern von jenem auszugehen, das unter Anspannung der Kräfte hätte erzielt werden können. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121100

Im RIS seit

21.07.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>